



Förderkriterien 2026

Kulturelles Erbe

Das Förderprogramm im Bereich Kulturelles Erbe umfasst die drei Bereiche Denkmalpflege, Sakralbauten und Kirchenorgeln.

Für alle Förderbereiche gilt:

Antragsunterlagen

- Formular Förderansuchen
- geplante Gesamteinnahmen und -ausgaben (Vorlage Kalkulation/Abrechnung)
- Bestands- oder Schadberichte mit Belegfotografien zum Förderbedarf
- geplante Maßnahmen mit Angeboten, Kostenvoranschlägen oder fachkundigen Kostenschätzungen
- Bewilligungsbescheid des Bundesdenkmalamtes (bei denkmalgeschützten Objekten)
- Nutzungskonzept (bei Orgeln)

Verwendungsnachweis

- Formular Verwendungsnachweis
- Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben (Vorlage Kalkulation/Abrechnung)
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen (ab 5 Belegen mit Belegliste)
- Umsetzungsberichte mit Belegfotografien zum Förderzweck
- Nutzungsberichte nach zwei und fünf Jahren (bei Orgeln)

Antragstellung

Förderprojekte sind der Förderstelle vor Umsetzungsbeginn vorzulegen. Bereits umgesetzte Maßnahmen erhalten keine Förderung.

Mindestbemessungsgrundlage: Mindesthöhe an förderbaren Ausgaben von 1.000 Euro

Mindestalter geförderter Objekte (bei Orgeln: historische Bauteile) von 50 Jahren

Vergaberecht

Der/Die Fördernehmer:in ist bei der Verwendung der Fördermittel zu Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur allfälligen Einhaltung des Vergaberechtes verpflichtet.

Denkmalschutz

- Gefördert werden Objekte mit Denkmaleigenschaften, ein spezifischer Schutzstatus stellt keine Förderbedingung dar.
- Bei Objekten unter Denkmalschutz werden nur Maßnahmen gefördert, die vom Bundesdenkmalamt bewilligt wurden (Vorlage des Bewilligungsbescheides).

Behaltefrist

- Der/Die Fördernehmer:in verpflichtet sich zu einer den Zielen der Förderung entsprechenden denkmalgerechten Pflege und Erhaltung des Fördergegenstandes am Ort für die Dauer von zumindest fünf Jahren ab vollständiger Anweisung des Förderbetrages.
- Eine denkmalrelevante Veränderung des Fördergegenstandes, eine Standortveränderung des Fördergegenstandes sowie eine Änderung der Eigentumsverhältnisse innerhalb der Behaltefrist sind der Förderstelle im Vorhinein zu melden und können zu einer Rückforderung der Förderung führen.

Sonderförderungen

In begründeten Fällen können im Auftrag des ressortzuständigen Mitglieds der Landesregierung oder auf Beschluss der Landesregierung von den gegenständlichen Kriterien abweichende Sonderförderungen gewährt werden.

1. Denkmalpflege

- Der Förderschwerpunkt für Denkmalpflege fokussiert die Bewahrung von Denkmälern im Bundesland Salzburg und die denkmafachliche Erhaltung baukulturellen Erbes.
- Ziel ist die nachhaltige Sicherung regionaler Bausubstanz mit Denkmaleigenschaften und deren Erforschung sowie Dokumentation.
- Gefördert werden denkmalrelevante Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung von historisch wertvollen oder (volks-)kulturell bedeutenden Bauten (Burgen, Schlösser, Mauern, Bauernhäuser, Bürgerhäuser etc.), von Flur- und Kleindenkmälern (Getreidekästen, Mühlen, Wegkreuze, Bildstöcke, Kapellen etc.) und von deren (kunst-)historischen Ausstattungsobjekten (Skulpturen, Bilder etc.).
- Unterstützt werden zudem Bestandsaufnahmen und denkmalspezifische Untersuchungen.

Von der Förderung ausgenommen

- Neuerrichtungen, (Neu-)Anschaffungen und Translozierungen
- Bauobjekte in der Stadt Salzburg mit Ausnahme von historischen Mauern, Flur- und Kleindenkmälern
- Bauobjekte geförderter Museen sowie museale Sammlungsobjekte
- Objekte im Programm „Kunst am Bau“
- Hütten (Alm-, Berg-, Jagd-, Schi-, Schutz-, Wanderhütten etc.)
- Fahnen und Archivalien

2. Sakralbauten

- Die Besichtigung von Baudenkmälern wie Kirchen zählt zu den häufigsten Formen der kulturellen Beteiligung in Österreich. Kirchen und Klöster sind prägende Bauobjekte der Kulturlandschaft und untrennbar mit Salzburgs Geschichte verbunden. Die Förderung zur Erhaltung von Sakralbauten fokussiert deren architektonische, kunst- und kulturgeschichtliche Bedeutung.
- Gefördert werden denkmalrelevante Restaurierungen und Sanierungen von Sakralbauten (Kirchen, Klöster, Kapellen etc.) gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bundesland Salzburg, insbesondere von deren Außenbereichen (Fundament, Mauerwerk, Fassade, Dach etc.), Innenbereichen (Raumschale, Putz, Stuck, Ausmalung etc.) sowie (kunst-)historischen Ausstattungen (Altäre, Skulpturen, Gemälde, Gestühl, Glocken und Glockenstühle, Turmuuhren etc.).
- Unterstützt werden zudem Bestandsaufnahmen und denkmalspezifische Untersuchungen.

- Die Höhe der Förderung beträgt 10 Prozent der förderbaren Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Budgetmittel. Bei aufwändigen Restaurierungsmaßnahmen sind höhere Förderquoten möglich.

Von der Förderung ausgenommen

- Pfarrhöfe
- Neubau von Sakralbauten
- Neuausstattungen (Altäre, Gestühl, Sedilien etc.)
- Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen
- akustische Anlagen und Beleuchtungen
- Maßnahmen für Barrierefreiheit

3. Kirchenorgeln

- Der Förderschwerpunkt für historische Kirchenorgeln fokussiert die denkmalgerechte Erhaltung der (über-)regional bedeutsamen Orgellandschaft im Bundesland Salzburg mit ihren handwerklichen, technischen und klanglichen Besonderheiten für eine nachhaltige und vielfältige Nutzung der Instrumente.
- Gefördert werden Restaurierungen, Sanierungen und technische Reorganisationen historischer Kirchenorgeln einschließlich ihrer Gehäuse im Bundesland Salzburg.
- Die Höhe der Förderung beträgt 15 Prozent der förderbaren Ausgaben bis zu einem maximalen Förderbetrag von 50.000 Euro nach Maßgabe verfügbarer Budgetmittel.

Von der Förderung ausgenommen

- Neubauten und (Neu-)Anschaffungen von Orgeln
- (bewegliche) Kleinorgeln oder elektronische Orgeln
- turnusmäßige Wartungen und Ausreinigungen von Orgeln

Kontakt

[Land Salzburg - Referat Volkskultur, kulturelles Erbe und Regionalmuseen](#)

Postfach 527, 5010 Salzburg

Mag.a Claudia Scheutz

Telefon: [+43 662 8042-2680](tel:+4366280422680)

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/kultur-formulare